TOP 12:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

- Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen -

Drucksache: 824/08

Mit dem von Schleswig-Holstein und Niedersachsen vorgelegten Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, das am 1. Januar 2009 in Kraft tretende, novellierte Erneuerbare Energien-Gesetz zu ändern.

Im novellierten Gesetz werden durch § 19 EEG n.F., entgegen der bisherigen Rechtslage, auch bereits bestehende Anlagen, die in enger zeitlicher (innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten) und lokaler Nähe (auf demselben Grundstück oder in unmittelbarer Nähe) in Betrieb genommen wurden, hinsichtlich der Vergütung wie eine Anlage betrachtet. Dies kann nach Auffassung der Antragsteller insbesondere bei Anlagen, die Biomasse zur Stromerzeugung nutzen, zu einer Reduzierung der gesetzlich garantierten Stromvergütung führen, da die Höhe der Vergütung von der Anlagenleistung abhängig ist. Mit der ab 1. Januar 2009 vorgesehenen Regelung verringere sich für viele Altanlagen die Vergütung erheblich, so dass diese Anlagen in ihrer Existenz gefährdet seien, wenn ihnen kein Bestandsschutz hinsichtlich der bisherigen Vergütungsregelungen gewährt werde.

Um einen Bestandsschutz für Altanlagen zu erreichen, der für diese Anlagen eine Vergütung entsprechend der bisherigen Regelungen vorsieht, soll durch den vorliegenden Gesetzesantrag klargestellt werden, dass für die bis 1. Januar 2009 in Betrieb genommenen Anlagen die in § 66 EEG n.F. formulierten Übergangsvorschriften gelten. Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2009 errichtet und in Betrieb genommen werden, sollen hingegen die Regelungen des neuen § 19 Abs. 1 EEG gelten.

Der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Agrarausschuss und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (vgl. BR-Drs. 824/1/08).